

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz

vom 24.03.2020.

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) und des § 11 Satz 1 der 3. CoBeLVO vom 23.03.2020 erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 18.03.2020 über das Besuchsverbot für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 17.03.2020 über den Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 17.03.2020 über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
5. Hinweis: Es gilt die 3. Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020

Begründung

Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020 ersetzt die oben bezeichneten Allgemeinverfügungen. Gleichzeitig bestimmt die Verordnung, dass Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen wurden, zurückzunehmen sind. Aufgrund dieser veränderten Rechtslage werden die Allgemeinverfügungen gem. § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rheinland-Pfalz aufgehoben.



Hinweis: Auf die am 23.03.2020 erlassene und am 24.03.2020, 00:00 Uhr, in Kraft getretene [Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(3. CoBeLVO\) vom 23. März 2020](#), die Maßnahmen zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 Virus anordnet, wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 24. März 2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Gez.
(Rainer Guth)
Landrat